



Satzung

Verein der Tiergartenfreunde Nürnberg e.V.

Die Satzungsänderung wurde am 09. August 1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 707 eingetragen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Verein der Tiergartenfreunde Nürnberg e.V.**“. Sein Sitz ist Nürnberg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat den Zweck, den Tiergarten der Stadt Nürnberg ausschließlich und unmittelbar zu fördern. Dabei soll er außerdem das Interesse an Tier- und Naturkunde in allen Kreisen der Bevölkerung verbreiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss **drei Monate** vor dessen Ablauf dem Verein zugehen
- b) durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen, trotz Mahnung, im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



§ 4 Beiträge

Alle Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über den Beitrag beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand gem. § 26 BGB
- 3) der Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Gesamtvorstandes
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- d) die Entlastung des Gesamtvorstandes
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes
- g) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge
- h) die Bestimmung eines Beirates auf Vorschlag des Vorstandes

Eine Mitgliederversammlung findet jährlich **mindestens einmal** statt.

Die Einladung erfolgt **spätestens drei Wochen vorher** durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind **spätestens zwei Wochen vorher** schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Jahresabschluss ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder zu prüfen.



§ 7 Vorstand und Gesamtvorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Es wird ein Gesamtvorstand gebildet, dem, außer dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer sowie drei weitere Vereinsmitglieder angehören.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder des Gesamtvorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so findet eine Ergänzung für den Rest der Amtszeit in der ersten Mitgliederversammlung statt, die auf das Ausscheiden folgt. Bis zur Ergänzungswahl bleibt der Gesamtvorstand beschlussfähig.

§ 8 Beirat

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat bestimmen, der den Vorstand unterstützt und berät. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes.

§ 9 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 1 genannten Zwecke verwendet werden. Über die Art der Verwendung bestimmt der Vorstand.

Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann jedoch eine Geschäftsstelle einrichten und deren Beschäftigten ein leistungsgerechtes Entgelt bezahlen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tiergartens der Stadt Nürnberg für die in § 1 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Ihre Einberufung muss auf Antrag von **mindestens einem Viertel** der Mitglieder erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden Mitglieder.